

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungserhalt)

für Prüfungen nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der letzten Seite dieses Formulars.

Betrifft: Zulassungserhalt für das Kalenderjahr 20_____

Angaben leitende/r Prüfer/in

RAB-Nr.: _____

Vorname / Name: _____

Angaben zur Prüfgesellschaft

RAB-Nr.: _____

Firma / Name: _____

I. Prüfstunden

Bitte führen Sie aus, in welchen Kalenderjahren die Prüfstunden nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erbracht wurden ([Art. 11o Abs. 2 Bst. a RAV](#)). Ergänzen Sie hierfür in nachfolgender Tabelle das aktuelle Kalenderjahr [Y] sowie die vorangehenden Kalenderjahre [Y-1, Y-2, Y-3].

Aufsichtsbereich	Anzahl Prüfstunden			
	Aktuelles Kalenderjahr [Y]	Y -1	Y -2	Y -3
Jahr:	20 __	20 __	20 __	20 __
AHVG (Art. 11o Abs. 2 Bst. a RAV)- Prüfstunden Hauptrevisionen				
AHVG (Art. 11o Abs. 2 Bst. a RAV) Prüfstunden Abschlussrevision				

Sämtliche aufgeführten Prüfstunden sind mit sachdienlichen Nachweisen (z.B. Auszügen aus dem Zeiterfassungssystem) zu belegen.

II. Weiterbildungsstunden innerhalb der letzten drei Jahre

Bitte deklarieren Sie Anzahl der absolvierten Weiterbildungsstunden gemäss [Art. 11o Abs. 2 Bst. b und Art. 11p RAV](#) der letzten 36 Monate an.

Aufsichtsbereich	Anzahl Weiterbildungsstunden in den letzten 36 Monaten
AHVG (Art. 11o Abs. 2 Bst. b und Art. 11p RAV)	

Sämtliche aufgeführten Weiterbildungsstunden sind mit sachdienlichen Nachweisen (Anwesenheitsbescheinigung, Agenda und Schulungsunterlagen [z. B. Handouts, Präsentationsfolien] etc.) zu belegen.

Der/die leitende Prüfer/in

Ort / Datum:

Unterschrift:

Vorname Name

Erläuterungen zum Formular

Allgemeines

Pro Arbeitgeber resp. Prüfgesellschaft ist ein separates Formular auszufüllen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

Prüfstunden

Für den Zulassungserhalt sind gemäss [Art. 11o Abs. 2 Bst. a RAV](#) mindestens 40 Prüfstunden im Rahmen von Hauptrevisionen und zusätzliche 30 Prüfstunden im Rahmen von Abschlussrevisionen innerhalb der letzten drei Jahre nachzuweisen. Prüfstunden, welche im Rahmen der Prüftätigkeit als interne Revision (unabhängig davon, ob die interne Revision ausgelagert wurde oder nicht) geleistet wurden, werden nicht angerechnet. Das gleiche gilt für im Ausland erbrachte Prüfstunden.

Weiterbildung

Es sind insgesamt 12 Weiterbildungsstunden gemäss [Art. 11o Abs. 2 Bst. b](#) und [Art. 11p RAV](#) nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden müssen innerhalb der letzten drei Jahre absolviert worden sein. Die Weiterbildungsstunden sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.